

Karlsruhe und das Kindergeld

Beschluss des Verfassungsgerichts wirft Folgefragen auf und wird die Gerichte weiter beschäftigen

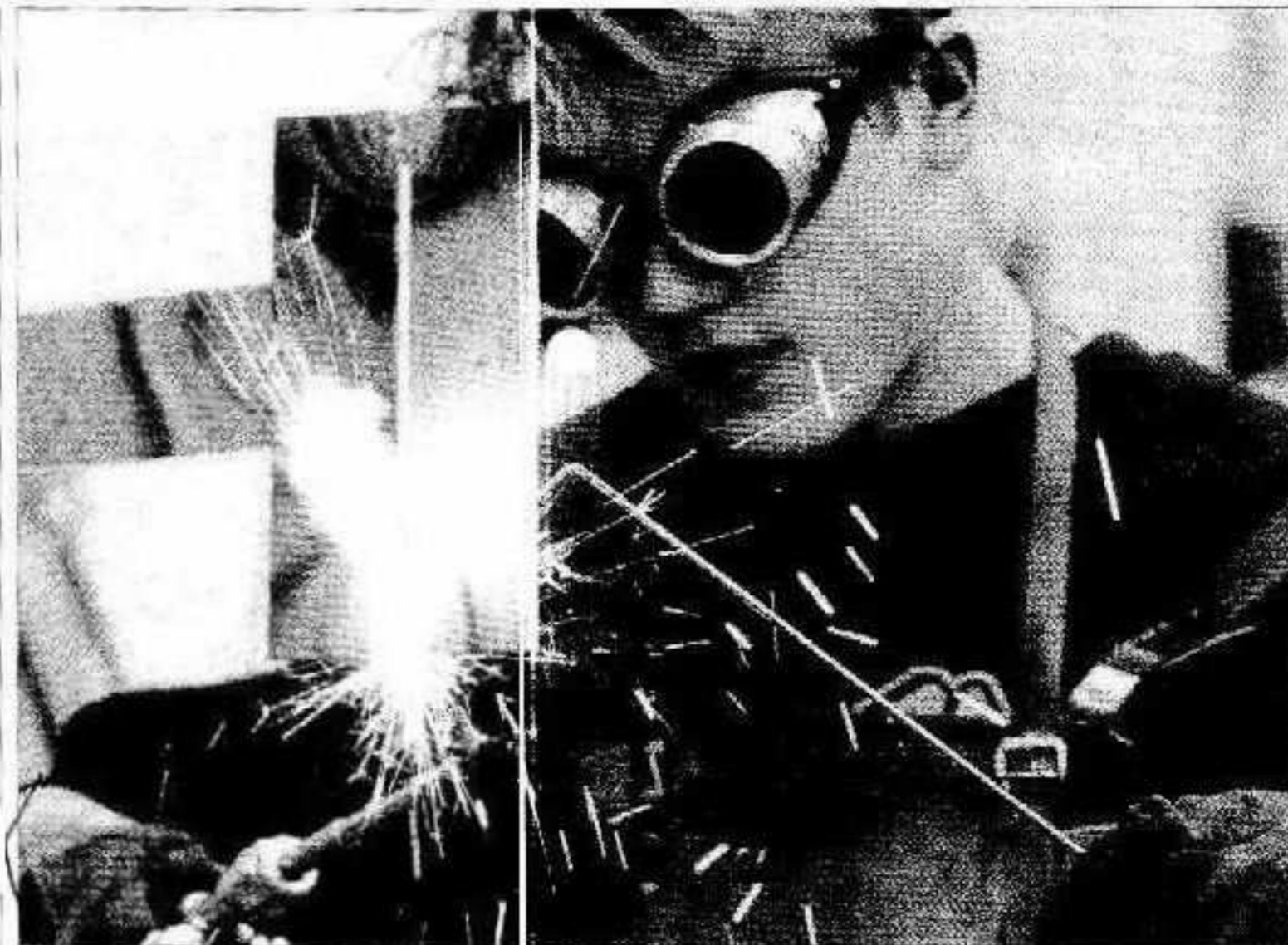
Von Michael Weisbrodt

Die Diskussion um den Mitte Mai veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Kindergeld zieht weitere Kreise. Zum einen stellt sich heraus, dass die Zahl der Eltern, die nun zusätzliche Jahre Anspruch auf Kindergeld haben, erheblich ist. Zum zweiten zeigt sich, dass die Entscheidung Grundlagen für weitere – auch rückwirkende – Rechtsansprüche geschaffen hat, darunter vor allem für Kinderzuschläge bei der Eigenheimzulage. Zum dritten ist nun klar, dass diese Kindergeld-Entscheidung neue, deutlich weiter gehende Folgeurteile der Finanzgerichte bewirken wird. Schließlich sind auch die Umstände außergewöhnlich, unter denen das Bundesverfassungsgericht sich in diesem Frühjahr entschloss, der Verfassungsbeschwerde stattzugeben. Denn noch vor wenigen Jahren hatten die Karlsruher Verfassungsschützer eine nahezu gleich lautende Beschwerde zum Kindergeld in einer Kammerentscheidung verworfen.

Die neue Rechtsentwicklung liegt zu einem Gutteil an der Beharrlichkeit eines Richters, der unter seinen Berufskollegen fast allein stand. Michael Balke vom niedersächsischen Finanzgericht in Hannover. Dieser Richter sieht seine Meinung in Karlsruhe nun bereits zum zweiten Mal bestätigt. Denn er hatte auch die Initialentscheidung geschrieben, aufgrund derer das Bundesverfassungsgericht Anfang der neunziger Jahre den Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif massiv erhöht hatte. In einer Folgeentscheidung unmittelbar nach dem Regierungswechsel 1998 legten die Verfassungsrichter fest, dass der Steuertarif auch das Existenzminimum der Kinder verschonen muss. Die Bundesrepublik musste daraufhin das gesamte System von Kindergeld und Kinderfreibeträgen neu und großzügiger regeln.

Ein Richter setzt sich durch

Auch der neue Beschluss betrifft diesen Maßstab. Diesmal hatten die Verfassungshüter zu entscheiden, wie viel Geld erwachsene Kinder, die sich in der Ausbildung befinden, verdienen dürfen, bevor die Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld verlieren. Das Einkommensteuergesetz nennt als jährliche Verdienstgrenze der Kinder mittlerweile 7680 Euro. Dieser Betrag steht nicht in Frage, wohl aber die Abzüge, aufgrund derer das Einkommen der Kinder berechnet wird. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem neuen Beschluss festgelegt, dass die



Wenn die Nachkommen in der Ausbildung zu viel verdienen, verlieren Eltern den Anspruch auf Kindergeld. Doch das Verfassungsgericht hat kürzlich einen Beschluss gefällt, nach dem die Verdienstgrenze nicht mehr so schnell erreicht wird. Foto: Kienzle/A.

Eltern dabei nicht nur die Werbungskosten der Kinder geltend machen können, sondern auch deren Sozialversicherungsbeiträge – also die Zahlungen der Kinder für Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (SZ vom 14.5.).

Eine Vielzahl von Eltern kann deshalb nun länger Kindergeld beziehen. Gerade bei den Ausbildungsvergütungen kann der neue Abzugsbetrag entscheidend sein. Richter Balke, der sich mit dem Karlsruher Beschluss zu einem wichtigen Teil bestätigt sieht, hält dies allerdings nur für den ersten Schritt. Denn gemäß zwei Urteilen aus seiner Feder gebietet die Verfassung, auch alle – oder fast alle – darüber hinausgehenden Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen der Kinder zu berücksichtigen. Deshalb hält er nun Folgeentscheidungen der Finanzgerichte für wahrscheinlich, die dies zum Gegenstand haben. Auch hier könnte das Verfassungsgericht dann das letzte Wort haben.

Zudem weist Balke auf die Auswirkungen der Karlsruher Entscheidung für andere Rechtsgebiete hin. Er vertritt die Auffassung, dass die großzügigere Berechnung auch für die Kinderkomponente bei der Eigenheimzulage gelten müsse. In diesem Bereich zeichnen sich nun zahl-

reiche Klagen ab, zumal diese Verfassungsauslegung sich auch auf zurückliegende, noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide auswirken dürfte.

Wie schwer sich die Verfassungsrichter bereits mit ihrem ersten Schritt zu den Verdienstgrenzen der Kinder taten, zeigt die ungewöhnliche Dauer, die sie für die schriftliche Ausarbeitung ihres Beschlusses benötigten. Obwohl er bereits im Januar gefällt war, kam er erst im Mai heraus (Aktenzeichen: 2 BvR 167/02). Die Richter hatten ihre eigene Auffassung überprüfen müssen, nachdem sie eine Verfassungsbeschwerde zum selben Sachverhalt erst drei Jahre zuvor vollständig verworfen hatten.

Auch der Bundesfinanzhof, das oberste deutsche Steuergericht, hatte die beiden Urteile des Richters Balke in der Revision abgelehnt. Balkes Argumente fanden zunächst nur in seinem eigenen Richtersentat und bei den Kollegen einer zweiten Hannoveraner Spruchkammer Gehör. Alle anderen Hannoveraner Richter sowie die Finanzgerichte aller anderen Bundesländer blieben bei der restriktiveren Gesetzesdeutung. Urteile derjenigen Hannoveraner Kollegen, die Balke hatte überzeugen können, scheiterten ebenfalls beim Bundesfinanzhof. Manche Fi-

nanzrichter legten anderen Klägern da draufhin schriftlich oder telefonisch die Rücknahme ihrer Klagen nahe.

Zu Unrecht, wie sich jetzt herausstellt. Der Lüneburger Steuerberater Hans-Peter Schneider hatte bereits in den neunziger Jahren die Erfahrung gemacht, dass Balkes Argumente schwer wiegen. Balk hatte ein Verfahren dieses Beraters zur Gegenstand seiner historischen Vorlage zum Grundfreibetrag gemacht. Unten Rückgriff auf Argumente dieses Richters fasste der Berater auch den Mut zu jener Verfassungsbeschwerde, welche die Karlsruher Verfassungsrichter jetzt überzeugt.

Eine derartige Meinungsänderung des höchsten deutschen Richters stellt an sich schon ein Politikum dar. Das gilt er recht in diesem Fall. Denn das politische Berlin beobachtet speziell den Richter Michael Balke mit Argwohn: Der wird den Abgeordneten ihre steuerfreie ur von jeder Buchhaltungspflicht befreit Kostenpauschale in Höhe von derzeit jährlich 43 068 Euro streitig machen. Er klagt deshalb in eigener Sache und reklamiert vor Gericht einen entsprechende Freibetrag auch für sich selbst. Es da als ziemlich sicher gelten, dass dieses Verfahren in einigen Jahren ebenfalls bei Bundesverfassungsgericht landet.